

1 DIE ÖFFNUNGSZEITEN DER SCHULE

Die Schule ist von montags bis freitags von 08:00 bis 16:30 Uhr geöffnet.

DIE UNTERRICHTSZEITEN

Die Unterrichtszeiten hängen vom jeweiligen Klassenstundenplan ab, liegen aber nie außerhalb der folgenden Zeiten:

1. Stunde	08:25 bis 09:15 Uhr
2. Stunde	09:15 bis 10:05 Uhr
PAUSE	10:05 bis 10:20 Uhr
3. Stunde	10:20 bis 11:10 Uhr
4. Stunde	11:10 bis 12:00 Uhr
5. MITTAGS- PAUSE	12:00 bis 12:50 Uhr
6. Stunde	12:50 bis 13:40 Uhr
7. Stunde	13:40 bis 14:30 Uhr
PAUSE	14:30 bis 14:45 Uhr
8. Stunde	14:45 bis 15:35 Uhr
9. Stunde	15:35 bis 16:25 Uhr

VOR UND NACH DEN UNTERRICHTSZEITEN

Ab 8:00 bis 16:25 Uhr ist eine Aufsicht auf dem Schulgelände gewährleistet.

Von 16:25 bis 17:10 Uhr findet die Aufsicht nur im Studiensaal der Schule statt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Als Schüler habe ich ein Recht auf...

- ...Erziehung und Förderung meiner Fähigkeiten.
- ...eine qualitativ hochstehende pädagogische Betreuung. Von meinen Lehrpersonen muss ich erwarten, dass sie die Lehrpläne einhalten, ihre Stunden angemessen vorbereiten, meine Arbeiten fristgerecht und konstruktiv korrigieren und bewerten.
- ...eine zeitgemäße Berufsausbildung.
- ...ein konstruktives Arbeitsklima und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- ...Hilfestellung durch die Lehrer, die Schulleitung, die Erzieher, die Schulverwaltung, den Kaleido-Dienst und die Schulpsychologen.
- ...die Achtung meiner Person und meiner Umwelt.
- ...die freie Verfügung über mein Eigentum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Schulordnung.
- ...freie Meinungsäußerung.
- ...Wahrung meiner Würde und meines guten Rufes.
- ...Achtung meines Privatlebens.
- ...Wahrung des Berufsgeheimnisses und Vertraulichkeit meiner persönlichen Akte.
- ...Wahrung der demokratischen Rechte und Freiheiten der Person.
- ...sachliche Beratung und Orientierung unter Berücksichtigung meiner Fähigkeiten, meiner Motivation und meines Verhaltens.

Aber ich habe auch Pflichten!

2.1 ANWESENHEIT IM UNTERRICHT

2.1 Ich bin in jeder Stunde, die in meinem Stundenplan vermerkt ist, anwesend.

Weshalb? Weil...

- ...meine Einschreibung im Robert-Schuman-Institut einen Vertrag zwischen Schule und mir darstellt. Meine Präsenz im Unterricht ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- ...die Anwesenheit im Unterricht eine Grundvoraussetzung für schulischen Erfolg und Berufsausbildung ist.
- ...ich mein Engagement respektiere; meine Schule und mein künftiger Arbeitgeber müssen sich auf mich verlassen können.

2.1.2 Wenn ich dem Unterricht fernbleibe, dann nur aus wirklich triftigen Gründen, die entsprechend belegt werden müssen.

Bei einer Abwesenheit von weniger als 3 Tagen, gelten folgende Begründungen:

- ärztliches Attest
- Bescheinigung einer öffentlichen Behörde
- schriftliche Begründung seitens der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers. Die Schulleitung entscheidet, ob die Begründung annehmbar ist oder nicht. Es dürfen jedoch nur maximal 12 halbe Tage pro Schuljahr durch eine solche Begründung entschuldigt werden.

Damit einer dieser Gründe als gerechtfertigt angesehen werden kann, müssen die erforderlichen Dokumente oder schriftlichen Begründungen am Schultag unmittelbar nach der Abwesenheit beim Erzieher abgegeben werden. Ansonsten gilt die Abwesenheit als ungerechtfertigt.

Jeder volljährige Schüler, der noch bei seinen Eltern, bzw. einem Elternteil wohnt, muss die Abwesenheit durch diese(n) entschuldigen lassen.

Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen, gelten folgende Begründungen:

- ärztliches Attest
- Bescheinigung einer öffentlichen Behörde
- schriftliche Begründung seitens der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers. Es dürfen maximal 12 halbe Tage pro Schuljahr durch eine solche Begründung entschuldigt werden.

Damit einer dieser Gründe als gerechtfertigt angesehen werden kann, müssen die erforderlichen Dokumente oder schriftlichen Begründungen spätestens am vierten Abwesenheitstag beim Erzieher oder im Schülersekretariat der Schule eingegangen sein. Ansonsten gilt die Abwesenheit als ungerechtfertigt.

Auf jeden Fall muss ich alle Arbeiten, die von den anderen Schülern aus meiner Klasse verlangt worden sind, sofort nachholen, in der von den Lehrpersonen angeordneten Frist.

Weshalb? Weil...

...mir durch meine Abwesenheit wichtige Erläuterungen verlorengehen und ich nicht an Abfragen oder Prüfungen teilnehmen kann; dadurch ist meine Versetzung gefährdet.

...Abwesenheiten ohne genügende Begründung einen Vertragsbruch darstellen und notwendigerweise Sanktionen zur Folge haben.

...das Nachholen von Arbeiten keine Strafe ist, sondern zum Lernprozess gehört.

2.1.3 Wenn ich wirklich dem Unterricht fernbleiben muss,

- **hole ich erst die Erlaubnis der Schule ein, wenn meine Abwesenheit vorhersehbar ist.**
- **benachrichtigen meine Eltern die Schule telefonisch am selben Tag.**
- **hole ich zuerst die Erlaubnis der Erzieher ein, sollte ich tagsüber die Schule verlassen müssen.**
- **bringe ich meine Unterrichte und mein Tagebuch spätestens am ersten Tag meiner Anwesenheit in Ordnung.**

Weshalb? Weil...

- ...meine Eltern und ich dafür verantwortlich sind, dass die Schule sofort über meine Abwesenheit informiert wird.
- ...ich so meinen Eltern einen Anruf der Schule erspare.
- ...die Meldepflicht für Abwesenheiten mich vor mir selbst, meiner Unlust oder meinen Launen schützt.
- ...dies sonst zu Problemen mit der Versicherung führen kann, falls mir auf dem Nachhauseweg etwas passiert.

2.1.4 Wenn ich ohne triftigen Grund dem Unterricht fernbleibe, so spricht man von einer ungerechtfertigten Abwesenheit und ich werde von meinem pädagogischen Betreuer, von den Erziehern oder von der Schulleitung zur Rede gestellt. Sie werden mit mir über die Gründe meiner Abwesenheit sprechen, mir gegebenenfalls Hilfe anbieten und die nötigen Maßnahmen ergreifen. Auf jeden Fall muss ich die Konsequenzen meines Verhaltens auf mich nehmen: zusätzliche Arbeiten, Nachholen der verlorenen Zeit nach Schulschluss oder mittwochs, Ausschluss vom Unterricht oder gar Schulverweis. Zudem wird meiner Akte ein Bericht beigefügt und der Inspektion zugestellt.

Weshalb? Weil...

- ...meine Abwesenheit ein Signal ist: Anpassungsschwierigkeiten, Motivationsschwund, persönliche Probleme oder Probleme in der Familie, usw. Jemand kann mir helfen, damit fertig zu werden; was allerdings nicht bedeutet, dass mir Sanktionen erspart bleiben. Sie sind die logische Folge eines Verstoßes gegen die Schulordnung.
- ...meine Abwesenheiten auch die Schule und die Lehrer betreffen, die mit mir für meinen Erfolg verantwortlich sind.

2.1.5 Bin ich bei einer Klassenarbeit oder einer Prüfung ohne triftigen Grund abwesend, erhalte ich die Note „0“. Ist die Abwesenheit gerechtfertigt, so muss die Arbeit oder Prüfung wiederholt werden.

2.1.6 Wenn ich aus einem triftigen Grund (Termin mit der Direktion oder mit Kaleido, ...) eine Unterrichtsstunde verlassen muss, so bitte ich vor der Stunde den Lehrer um schriftliche Erlaubnis. Der Lehrer kann meine Gründe ablehnen.

Weshalb? Weil...

- ...es meine erste Pflicht ist, am Unterricht teilzunehmen - dafür komme ich ja zur Schule.
- ...meine Wanderungen die anderen stören – ich beschränke mich demnach auf dringende Fälle
- ...ich dafür sorgen muss, dass ich vor dem Unterricht meine Sachen beisammenhabe.
- ...Meine Gründe meist doch nicht so zwingend sind; viele Dinge lassen sich in den Pausen regeln.

2.1.7 Regularität und Abwesenheiten eines volljährigen und nicht mehr schulpflichtigen Schülers

2.1.7.1 Regularität und ungerechtfertigte Abwesenheiten

Rechtsgrundlage

In Artikel 2 Nummer 6 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens bezeichnet man den Schüler, der regelmäßig am Unterricht teilnimmt, als regulären Schüler. Artikel 25 §2 des vorerwähnten Erlasses weist darauf hin, dass ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts einem regulären Schüler unter gewissen Bedingungen verliehen wird.

Darüber hinaus legt Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht fest, dass die Schulpflicht am Ende des Schuljahres in dem Jahr endet, im Laufe dessen der Schüler 18 Jahre erreicht.

Ferner wird gemäß Artikel 3 §2 des Erlasses der Regierung vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch in der Schulordnung festgelegt, wie oft die Abwesenheit durch die Eltern oder den volljährigen Schüler gerechtfertigt werden kann. Auf keinen Fall werden 8 halbe Tage unter- und 30 halbe Tage überschritten.

Verfahren

Am Robert-Schuman-Institut können 12 halbe Tage durch den volljährigen Schüler gerechtfertigt werden. Wohnt er noch bei seinen Eltern, legt die Schulordnung fest, dass die Eltern dies erbringen müssen.

Alle weiteren Abwesenheiten, die nicht durch erforderliche Dokumente oder schriftliche Bestätigungen gemäß Artikel 3 des Erlasses vom 10. Februar 2000 über den Schulbesuch belegt werden, sind ungerechtfertigt.

Ungerechtfertigte wiederholte Abwesenheiten können dazu führen, dass ein volljähriger und nicht mehr schulpflichtiger Schüler nicht mehr als regulärer Schüler gilt und demzufolge keine Orientierungsbescheinigung, kein Abschlusszeugnis bzw. keinen Befähigungsnachweis oder Studienzeugnis erhält.

Ist der Schüler ungerechtfertigt abwesend, kann die Schulleitung nach Einholen eines Gutachtens des Klassenrates, den vorerwähnten volljährigen und nicht mehr schulpflichtigen Schüler als „nicht regulär“ bezeichnen. Diese Entscheidung wird mit dem Datum der Entscheidung schriftlich festgehalten und der Schülerakte beigefügt.

Der Schulleiter teilt dem betroffenen Schüler die vorerwähnte Entscheidung per Einschreiben oder per Aushändigung mit Empfangsbestätigung binnen fünf Werktagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, mit. Das Datum des Poststempels oder der Empfangsbestätigung ist maßgebend.

Gleichzeitig teilt der Schulleiter den mit Unterricht betrauten Mitgliedern des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen und sozial-psychologischen Personals und des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen die Entscheidung über die Nicht-Regularität schriftlich mit.

Fazit

Abschließend sei vermerkt, dass ungerechtfertigte Abwesenheiten eines Schülers zur Nichtversetzung führen. Ein nicht regulärer Schüler wird somit keine Orientierungsbescheinigung C, sondern ganz einfach als nicht regulärer Schüler keine Orientierungsbescheinigung erhalten.

2.1.7.2 Regularität und gerechtfertigte Abwesenheiten

Schüler, die gerechtfertigt abwesend sind, gelten als regulär. Es obliegt den Mitgliedern des Klassenrates, zu entscheiden, ob eine objektiv vergleichbare Grundlage zur Bewertung der Kompetenzen des betroffenen Schülers besteht.

2.2 VERSPÄTUNGEN

2.2.1 **Ich Sorge dafür, dass ich pünktlich im Unterricht erscheine.**

Weshalb? Weil...

- ... Pünktlichkeit eine Frage der Höflichkeit und des Respekts der anderen ist.
- ... Pünktlichkeit eine geschätzte Eigenschaft ist; in meinem späteren Beruf ist sie die oberste Pflicht.

2.2.2 **Sollte ich dennoch einmal zu spät kommen, entschuldige ich mich bei meinem Lehrer für mein verspätetes Erscheinen und besorge so schnell wie möglich eine schriftliche Entschuldigung.**

Weshalb? Weil...

- ... mir sonst wesentliche Erklärungen und Anweisungen verloren gehen.
- ... mein verspätetes Erscheinen den Lehrer und die Mitschüler stört.

2.2.3 **Ich darf mich nicht wundern, wenn ich für mehrmalige Verspätungen bestraft werde.**

Die Lehrpersonen notieren Verspätungen ins Tagebuch. Bei drei aufeinanderfolgenden Verspätungen, erhalte ich eine Stunde Nachsitzen.

Weshalb? Weil...

- ... ich in der Regel genug Zeit habe, um pünktlich zu sein.
- ... Unpünktlichkeit meist auf Nachlässigkeit zurückzuführen ist.
- ... ich kein schlechtes Beispiel für die anderen werden sollte.
- ... Pünktlichkeit Grundvoraussetzung für meinen späteren Arbeitgeber ist.

2.3 SCHULISCHE LEISTUNGEN

2.3.1 Aufgrund meines Vertrages mit der Schule muss ich mich ständig anstrengen und mein Bestes geben.

Weshalb? Weil...

- ... Fleiß das beste Mittel ist, in der Schule Erfolg zu erzielen und Fortschritte zu machen.
- ... ich durch regelmäßige Arbeit auch Selbstdisziplin entwickle.
- ... der Unterricht interessanter wird, wenn sich jeder Schüler anstrengt.
- ... die Schule keine Verwahranstalt ist, in der die Schüler nur „beschäftigt“ werden, solange sie noch schulpflichtig sind.

2.3.2 Meine Arbeiten gebe ich fristgerecht ab, wie es von den Lehrpersonen verlangt wird.

Weshalb? Weil...

- ... persönliche Arbeiten den Erfolg des Lernvorganges mitbestimmen. Je seriöser sie gemacht werden, desto größer ist der Nutzen für mich.
- ... ein Vertrag auf gegenseitigen Verpflichtungen beruht; ich lege Arbeiten vor, die von der Schule verbessert und bewertet werden; ich halte mich an die Anweisungen und die Schule hilft mir, Fortschritte zu machen.

2.3.3 Arbeiten, die nicht den Anweisungen entsprechen, geben Anlass zu Verbesserung, Neufassung der Arbeit, Annullierung und sogar Ausschluss vom Unterricht bei grober Nachlässigkeit. Die Verwendung von elektronischen Medien und Kommunikationsmitteln wie Smartphone, usw. sind verboten. Abgeschriebene oder plagiierte Arbeiten und Prüfungen werden automatisch mit „0“ bewertet. Arbeiten sind ungültig, wenn der Schüler die konkreten Aufgabenstellungen bereits vorab bekannt war, ohne dass dazu das Einverständnis des Lehrers vorlag.

Auch nachgewiesene Täuschungsversuche mithilfe von Programmen der Künstlichen Intelligenz (z.B. Chat GPT) werden mit 0 bewertet.

Weshalb? Weil...

- ... ich in der Schule die nötige Reife und Selbständigkeit erlangen will, meine Pflichten korrekt zu erfüllen.
- ... ich bei der Arbeit ehrlich sein und mich nicht selbst belügen soll.
- ... ich Irrtümer und Fehler eingestehe und daraus lerne.
- ... ich für die Folgen meines Tuns und meiner Einstellung voll verantwortlich bin.

2.3.4 Persönliche Ordnung

- **Ich tausche oder verleihe keine persönlichen Gegenstände.**
- **Ich bringe keine Gegenstände mit, die mit dem Schulbetrieb nichts zu tun haben, und handle nicht damit.**

- **Ich lasse Wertsachen und größere Geldbeträge zu Hause.**
- **Jeder persönliche Gegenstand (Schultasche, Federmappe, ...) trägt meinen Namen.**
- **Hefte und Bücher sind eingebunden und tragen meinen Namen.**
- **Ich ersetze sofort jeden verlorenen oder beschädigten Gegenstand.**
- **Alle meine Hefte und Ordner sind sauber und vollständig. Blätter ordne ich sofort ein.**
- **Ich vergesse nicht mein unterrichtsrelevantes Material zu Hause.**

Weshalb? Weil...

- ... ohne persönliche Ordnung erfolgreiches Lernen unmöglich ist.
- ... nur als regulärer Schüler gilt, wer den Unterricht regelmäßig besucht, wessen Hefte und Tagebuch in Ordnung sind, und wer die von seiner Klasse verlangten Arbeiten vorweisen kann.
- ... Wertsachen oder persönliche Gegenstände, die ich nicht mitbringe, auch nicht beschädigt werden oder abhandenkommen können.
- ... die Schule keine Haftung für abhanden gekommene Geldbeträge oder Wertgegenstände übernimmt.

2.3.5 Sammelmappe für bewertete und schriftliche Arbeiten

- Die Sammelmappe für bewertete, schriftliche Arbeiten halte ich vollständig, sauber und unversehrt. Ich gebe sie am Ende des Schuljahres meinem pädagogischen Betreuer.

Weshalb? Weil...

- ... die bewerteten schriftlichen Arbeiten mir helfen können, zukünftige Arbeiten und Prüfungen gezielter vorzubereiten.
- ... eine vollständig zurückgegebene Sammelmappe die Voraussetzung für die Diplomanerkennung des Ministeriums am Ende meiner Schullaufbahn ist. Dafür trage ich selbst die Verantwortung.

2.4 VERHALTEN

2.4.1 In der Klasse verhalte ich mich so, wie es der Respekt vor den anderen verlangt. Ich folge den Anordnungen des Schulpersonals. Ich störe nicht den Verlauf des Unterrichts und das gute Arbeitsklima durch:

- **unnützes Reden während des Unterrichts.**
- **Verursachen von Geräuschen.**
- **Ablenken meiner Mitschüler.**
- **Essen oder Trinken während des Unterrichts.**
- **Benutzen von elektronischen Medien und Kommunikationsmitteln wie Handy, MP3, iPod, Smartphone, usw. Diese werden von der Direktion zeitweise einbehalten.**

Weshalb? Weil...

- ... meine Mitschüler ein Anrecht auf Ruhe und Konzentration im Unterricht

- haben.
- ... ich mich zu den anderen so verhalte, wie sie sich zu mir verhalten sollten.
 - ... Ruhe die Konzentration und die Überlegungsgabe fördert, die für das Verständnis des Unterrichts unablässig sind.
 - ... mein undiszipliniertes Verhalten den Unterricht stört, wobei den Anderen wichtige Erläuterungen verlorengehen.

2.4.2 Außerhalb der Klasse verhalte ich mich so, wie man es von einer gut erzogenen

Person erwarten darf:

- **In den Fluren und Gängen laufe und schreie ich nicht.**
- **Ich verstelle keine Türen und Durchgänge.**
- **Ich balge mich nicht auf dem Schulhof.**
- **Während der Pausen halte ich mich nicht in den Klassen oder Fluren auf.**
- **Ich trage zur Sauberhaltung und Verschönerung der Schule bei.**
- **Ich hinterlasse Toiletten und Waschräume so, wie ich sie selbst gerne vorfinden möchte: hygienisch sauber!**

Weshalb? Weil...

- ... die Schule ein Ort der Erziehung, der Bildung und der Ausbildung ist; man erwartet von mir, dass ich mich dementsprechend verhalte.
- ... nur dann ein positives Arbeitsklima und ein guter Klassengeist entstehen kann, wenn alle zusammenarbeiten.
- ... ich Gefahr laufe, im Interesse der anderen ausgeschlossen zu werden.
- ... Balgereien auf dem Schulhof schwere Verletzungen verursachen können.

2.4.3 Auf dem Schulweg verhalte ich mich korrekt; ich wähle den kürzesten Weg nach Hause; ich achte die Straßenverkehrsordnung, ich zeige Umweltbewusstsein.

Weshalb? Weil...

- ... ich die Straßenverkehrsordnung zu meiner Sicherheit und zur Sicherheit der anderen achte; Unfälle entstehen allzu oft durch grobe Regelwidrigkeiten (zu schnelles Fahren, Vorbeischlängeln an Autos, gewagte Überholmanöver, ...)
- ... Abfall in den Mülleimer gehört und nicht in Nachbars Garten.

2.4.4 Im täglichen Umgang mit den anderen zeige ich jedem den nötigen Respekt:

- ich bin höflich im Umgang mit meinen Mitschülern, mit den Lehrpersonen und mit dem Personal; ich unterlasse jede Grobheit.
- ich bin tolerant, ich respektiere meine Mitmenschen.
- ich achte die Arbeit der anderen.
- ich achte den guten Ruf und das Privatleben der anderen sowie der Schule im Allgemeinen.
- ich vermeide jede Form von Gewalt. Für Verletzungen werde ich haftbar gemacht.
- ich mobbe meine Mitschüler nicht.

Weshalb? Weil...

- ... die anderen die gleichen Rechte haben wie ich.
- ... mein Verhalten und mein Umgangston auch meine Visitenkarte sind.
- ... man über Probleme und Konflikte reden kann: Gewaltanwendung ist nie die richtige Lösung.

2.4.5 Ich gehe respektvoll und behutsam mit dem Material und der Infrastruktur um, das mir zur Verfügung gestellt wird:

- ich halte meine Hefte und Bücher in Ordnung: Sie sind eingebunden und tragen meinen Namen.
- ich behandle teures technisches Material mit der nötigen Vorsicht.
- ich respektiere und Sorge für die Unversehrtheit des schulischen Materials und der Infrastruktur (Bsp. der Tische, Toiletten, ...). Für Schäden, die durch Schüler während der Unterrichtszeit bzw. Schulanwesenheit verursacht werden, haften die Schüler bzw. deren Eltern.

Weshalb? Weil...

- ... es nicht mir, sondern der Allgemeinheit gehört.
- ... ich ersetzen muss, was ich verloren oder beschädigt habe.
- ... Verlorenes oder beschädigtes Material den andere fehlt.

2.4.6 Sauberkeit ist oberstes Gebot.

- Abfall gehört in den Mülleimer und nicht auf den Boden;
- ich bin umweltbewusst: verwertbare Abfälle (Papier, Metall, usw.) werden getrennt gesammelt und entsorgt;

Weshalb? Weil...

- ... diese Schule meine Schule ist.
- ... in einer sauberen und freundlichen Umgebung Leben und Arbeiten mehr Freude machen.

2.5 UMGANG MIT SOZIALEN NETZWERKEN

Bei der Benutzung von Schriftstücken und Internetseiten oder eines Kommunikationsmittels (Blog, Handy, soziale Netzwerke, usw.) achte ich darauf:

- die öffentliche Ordnung, die guten Sitten, die Menschenwürde oder die Gefühle anderer Personen nicht zu verletzen, z.B. durch extremistische oder pornographische Websites oder Fotos.
- in irgendeiner Weise den Ruf, die Privatsphäre oder das Recht am Bild Dritter nicht zu verletzen.
- nicht zu Hass, Gewalt oder Rassismus aufzurufen.
- nicht zur Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen anzuregen.
- keine Informationen zu verbreiten, die den Ruf der Schule gefährden oder den

- guten Sitten und den Gesetzen widersprechen.
- keine falschen Informationen oder Informationen, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden können, zu verbreiten.

Weshalb? Weil...

- ... der Anstand es verbietet, Lügen oder verleumderische Äußerungen über Andere zu machen.
- ... jeder Mensch ein Recht auf seine Privatsphäre hat.
- ... wir die Demokratie respektieren.
- ... wir uns gegen Mobbing aussprechen.
- ... wir jeden Menschen so akzeptieren und respektieren wie er ist.

2.6 NEUTRALITÄT IM SINNE DES GEGENSEITIGEN RESPEKTS: EIN REICHTUM DER SCHULEN DES GEMEINSCHAFTSUNTERRICHTSWESENS

- ... Allen Weltanschauungen und Überzeugungen begegnen wir mit dem gleichen Respekt, solange sie nicht im Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen des belgischen Volkes stehen.
- ... Den Schülern bietet die Schule die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen (katholische Religion, protestantische Religion, orthodoxe Religion, anglikanische Religion, israelitische Religion oder islamische Religion) oder einem Unterricht in nicht konfessioneller Sittenlehre.
- ... Im Unterricht sollte allerdings keine Frage dem forschenden Geist verschlossen bleiben dürfen, kein Dogma dessen kritische Ausübung einschränken. Kein Schüler kann aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen von der Teilnahme an den in Anwendung der Rahmenpläne und Lehrpläne durchgeführten Aktivitäten befreit werden.
- ... Von den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals, des Verwaltungspersonals sowie den Schülern wird erwartet, dass sie im Geiste eines harmonischen und respektvollen Miteinanders ihre eigene Weltanschauung als persönlichen Reichtum betrachten, diesbezüglich aber im Rahmen der Schule eine angemessene Zurückhaltung an den Tag legen.
- ... Daher ist in der Schule jede Form von Bekehrungsversuch untersagt. Deshalb ist es den Mitgliedern des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals, des Verwaltungspersonals sowie den Schülern auch nicht gestattet, in der Schule oder bei der Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten weltanschaulich oder religiös motivierte Kleidung sowie sichtbare weltanschauliche oder religiöse Zeichen jeglicher Art zu tragen. Von dieser letzten Regel ausgenommen sind die Religionslehrer.

2.7 GRUNDREGELN FÜR DEN SPORTUNTERRICHT

2.7.1. Allgemeinheiten

- Die Schüler warten vor dem Eingang der Sporthalle, bis der verantwortliche Sportlehrer die Erlaubnis gibt, die Halle zu betreten. Gleiches gilt nach der Sportstunde, insbesondere beim Verlassen der Halle.

- Falls der Unterricht nicht im Robert-Schuman-Institut stattfindet (Schwimmen, Leichtathletik ...) sind zusätzlich folgende Regeln von Anwendung:
 - Alle Fahrten hin und zurück müssen mit dem Schulbus zurückgelegt werden.
 - Wenn der Schüler den Sportbus verpasst, begibt er sich zum Studiensaal. Diese Stunde wird dann automatisch mit einer „0“ bewertet und der Schüler erhält 1 Stunde Nachsitzen, wenn kein triftiger Grund vorliegt.
 - Die Schüler die nicht mit dem Schulbus fahren, dürfen dies nur nach schriftlicher Erlaubnis der Eltern, die die Schule von jeder Verantwortung entbindet. Diese Erlaubnis befindet sich auf der Rückseite der Ausgangskarte und muss jederzeit zur Kontrolle vorgelegt werden können.
 - Das größte Kapital, das Ihr besitzt, ist eure Gesundheit! Seid euch dessen immer bewusst. Das Rauchen ist mit dem Sportunterricht überhaupt nicht zu vereinbaren, deshalb gilt das strikte Rauchverbot auf dem gesamten Gelände des RSI, an der Bushaltestelle vor dem RSI und auf dem Parkplatz des Sportzentrums.

2.7.2 Kleidung

- Wenn der Schüler seine Sportkleidung vergisst, erhält er die Note 0 für die Sportstunde und muss eine Arbeit schreiben. Ab dem 3. Mal im laufenden Schuljahr erhält er zusätzlich eine 9. Stunde Nachsitzen mit Arbeit.
- Es ist streng verboten, die Sporthallen mit Straßenschuhen zu betreten. Die Umkleidekabinen dürfen nur mit sauberen Hallensportschuhen betreten werden. Schmutzige Schuhe bleiben draußen (bzw. im Schuhraum)! Draußen trägt man feste Sportschuhe.
- Man trägt dem Wetter entsprechende Sportbekleidung
- Kaugummi im Mund und Kunstnägel sind während der Sportstunde nicht gestattet.
- Schmuck an Hals, Ohren, Händen, ... müssen entfernt werden, da sie eine Verletzungsgefahr darstellen! Diese Gegenstände sowie andere Wertsachen (Brieftaschen, usw.) werden in die dafür vorgesehenen Schließfächer in den Umkleidekabinen eingeschlossen. Die Schule übernimmt hierfür jedoch keine Haftung.
- Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Sporterziehung. Die Duschkmöglichkeiten in der Sporthalle werden konsequent genutzt.
- Tablets, Handys und Sonstiges haben im Sportunterricht keinen Platz.

2.7.3 Teilnahme am Unterricht

- Eine von den Eltern ausgestellte Entschuldigung gilt nur für eine Sportstunde, muss im Tagebuch eingetragen werden und dem Sportlehrer am Tag des Sportunterrichts vorgezeigt werden, ansonsten wird sie nicht berücksichtigt. In den darauffolgenden Stunden kann der Schüler nur durch ein ärztliches Attest vom Sportunterricht befreit werden. Er begibt sich in beiden Fällen zuerst zum Sportlehrer und anschließend zum Studium. Nur bei ärztlichem Attest für mehr als eine Sportstunde kann er zu Hause bleiben (falls er Ausgangserlaubnis hat und nur nach Absprache mit dem Erzieher im Studium).
- Das Übertreten eines Punktes hat disziplinarische Folgen für den Schüler (Verwarnung, Strafarbeiten, Nachsitzen, Ausschluss).
- Für jede unentschuldigte Abwesenheit wird die Sportstunde mit „0“ bewertet.

2.7.4 Bewertung

- Neben der sportlichen Leistung werden auch Motivation und Anstrengung bewertet.
- Die Teilnahme an einer Schulmeisterschaft wird in der Bewertung berücksichtigt.

2.8 BENUTZERORDNUNG FÜR SCHULCOMPUTER

2.8.1 Kennwörter

Jeder Schüler des Robert-Schuman-Instituts erhält

einen Benutzernamen und ein Kennwort, mit denen er über das Netzwerk der Schule Zugang zu verschiedenen Anwendungen bekommen kann. Nach Beendigung der Arbeit muss er sich abmelden.

Für Handlungen unter seinem Namen ist jeder Schüler verantwortlich, aus diesem Grunde muss das Kennwort unbedingt geheim gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Kennwort ist verboten. Wer glaubt, andere arbeiten unter seinem Kennwort, oder wer ein fremdes Kennwort erfährt, muss dies sofort der verantwortlichen Lehrperson mitteilen.

2.8.2 Verbotene Nutzungen

Es ist verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, muss die Anwendung geschlossen und dem Lehrer eine Mitteilung gemacht werden.

2.8.3 Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren, vor allem, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

Die Schule wird ihre Einsichtsrechte sowohl in Fällen des Verdachts von Missbrauch als auch in verdachtsunabhängigen Stichproben nutzen.

2.8.4 Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich verboten. Eigene Geräte dürfen nur nach Zustimmung und Anweisung des Lehrers oder des Netzwerkverantwortlichen an Computer oder Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

2.8.5 Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der Lehrpersonen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort zu melden. Wer schuldhaft Schäden an den Computern oder der Netzwerkinfrastruktur verursacht,

muss diese ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer - wie überall - Essen und Trinken verboten.

2.8.6 Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Das Herunterladen von Anwendungen ist verboten.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

2.8.7 Versenden von Informationen aus dem Internet

Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht dies unter dem Absendernamen der Schule und unter Beachtung der allgemeinen Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf daher der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist das Urheberrecht zu beachten. So dürfen Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigene Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn er es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten; so ist es strikt verboten, Bild-, Video- oder Tonaufnahmen von Personen zu erstellen, ohne vorab deren Zustimmung einzuholen. Die Veröffentlichung von Fotos, Grafiken, schulinternen Produktionen und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schulleitung. Im Falle von Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen vor.

2.8.8 Schlussbestimmungen

Mit seiner Unterschrift, sowie der Annahme des Benutzernamens und des Kennwortes bestätigt jeder Benutzer, diese Vorschriften gelesen zu haben und diese anzuerkennen. Schüler, die gegen diese Benutzerordnung verstoßen, können von der Benutzung der Computer ausgeschlossen werden. In Besonders schweren Fällen behält sich die Schule eine zivil- oder strafrechtliche Verfolgung vor.

2.9 SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Jeder Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften gefährdet den Schüler selbst und seine Mitschüler. Regelwidriges Verhalten verdient eine strenge Strafe.

1. Damit die Schule ihre volle Verantwortung übernehmen kann, muss auch der Schüler ein verantwortungsbewusstes Verhalten an den Tag legen und die Werkstattordnung sowie die einzelnen fachspezifischen Ergänzungen befolgen.
2. Der Zutritt zu den Werkstätten, Laboren, Küchen und sonstigen Fachräumen ist ohne Aufsicht des zuständigen Lehrers strengstens untersagt.
3. Das Tragen einer vorschriftsmäßigen und sauberen Arbeitskleidung ist Pflicht: Bei Maschinenarbeit nur enganliegende Kleidung und Schutzbrille.

4. Die Arbeitskleider und Handtücher werden regelmäßig gewaschen.
5. Der Aufenthalt im Umkleideraum muss diszipliniert und ohne Zeitverlust vonstattengehen.
6. Der angewiesene Arbeitsplatz ist einzunehmen und einzuhalten.
7. Zur Vermeidung von Unfällen sind alle Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit den Maschinen und Werkzeugen zu treffen.
8. Spielereien, unnötige Plaudereien sind während der Arbeit nicht erlaubt.
9. Alle Arbeitsdokumente müssen sauber eingeordnet und stets mitgeführt werden.
10. Nur die vorgesehenen Arbeiten sind auszuführen. Alle anderen Arbeiten sind ausdrücklich verboten.
11. Arbeiten an persönlichen Sachen, Geräten, ... oder Arbeiten für Drittpersonen sind nur mit besonderer Genehmigung erlaubt.
12. Anormale Geräusche und Bewegungen von Maschinenteilen sind sofort zu melden! Wenn möglich die Maschine ausschalten und Abstand nehmen.
13. Nach dem Stundenschlusszeichen (und nicht vorher) wird das Gebäude diszipliniert verlassen.

2.10 VERSCHIEDENES

2.10.1 Unfälle

Ich informiere sofort den Erzieher, wenn ich einen Unfall erlitten habe (während des Unterrichtes oder auf dem Schulweg). Die Schulversicherung interveniert bei körperlichen Schäden, für Sachschäden haften weder die Versicherung noch die Schule. Die Schule ist ermächtigt die notwendigen Maßnahmen im Interesse des Schülers zu ergreifen.

2.10.2 Kleidung

- Ich trage saubere und korrekte Kleidung. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung, was korrekte Kleidung ist.
- T-Shirts oder Pullover mit aggressiven, politischen, religiösen oder unpassenden Aufschriften werden nicht geduldet.
- Trägerlose Shirts und bauchfreie Kleidung werden nicht geduldet.
- In den Gebäuden trage ich keine Kopfbedeckung.
- Musikgeräte mit Kopfhörer sind in den Klassenräumen nicht zugelassen.

Schüler, die sich nicht daran halten, werden vom Unterricht ausgeschlossen.

Weshalb? Weil...

- ... **die Schule ein Arbeitsplatz ist.**
- ... **zur Arbeit die passende Kleidung gehört.**

Kleiderordnung während der Prüfungen:

- Bei der (mündlichen) Prüfung kleide ich mich angemessen. Ich trage saubere und gepflegte Kleidung (Jogging-/Sporthose, trägerlose Shirts oder Shirts mit Spaghettiträgern, sowie bauchfreie Kleidung sind nicht toleriert.) Ebenfalls trage ich knielange Kleidung.
- Sollte ein Schüler nicht angemessen gekleidet zur Prüfung erscheinen, so wird ihm Kleidung von der Schule zur Verfügung gestellt.

Weshalb? Weil...

... ich dadurch lerne, dass Kleidung dem Anlass entsprechend angepasst werden muss. Dies wird auch später im Studium und im Berufsleben von mir verlangt.

2.10.3 Zugang zum Schulgelände: Personen, die nicht zur Schule gehören (Freunde, usw.) haben keinen Zugang.

Weshalb? Weil...

... die Schule kein öffentlicher Platz ist.
dadurch das Verkehrsaufkommen gemildert und Unfällen vorgebeugt werden kann.

... wir so Diebstahl und Vandalismus vermeiden.

2.10.4 Ausgang

Schülern ab der zweiten Klasse können mit schriftlicher Genehmigung der Eltern eine Ausgangserlaubnis für die Mittagspause erhalten. Die Eltern übernehmen die Verantwortung.

2.10.5 Rauchen, Alkohol und Drogen

- Das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände ist verboten.
- Ich nehme keine alkoholisierten Getränke, Energie Drinks oder sonstige legalen oder illegalen Drogen zu mir, bevor ich zur Schule komme oder während ich in der Schule bin.
- Präventivmaßnahmen werden konsequent durchgeführt.

Weshalb? Weil...

... die Einnahme solcher Mittel die Gesundheit stark schädigt.
... Die Konzentration während des Unterrichtes nachlässt.

2.11 DIE ORDNUNGS- UND DISZIPLINARMAßNAHMEN

Verstöße gegen die vorliegende Schulordnung geben Anlass zu einer Ordnungs- bzw. Disziplinarmaßnahme.

Diese können sein:

2.11.1 ORDNUNGSSTRAFEN

- Einfache Ermahnung
- Offizielle Verwarnung mit schriftlicher Zusatzarbeit
- Unterrichtsausschluss für eine Stunde
- Nachsitzen
- Nichtteilnahme an außerschulischen Aktivitäten
- Sozialarbeit im Interesse der Schule
- Aufheben der Ausgangserlaubnis

2.11.2 DISZIPLINARMAßNAHMEN

- Vollständige Schulanwesenheit
- Unterrichtsausschluss von maximal 10 Tagen pro Schuljahr
- Schulausschluss

In jedem Fall wird der Erzieher oder der pädagogische Betreuer in einem Gespräch versuchen, die Ursachen des Verstoßes zu finden und gegebenenfalls vorbeugende Maßnahmen ergreifen.

Für jeden Schüler wird eine Disziplinarakte angelegt.

Die Disziplinarakte enthält alle Ordnungsstrafen und Disziplinarmaßnahmen, die der Schüler erhalten hat. Sie kann auf Anfrage von dem Schüler und /oder von dem Erziehungsberechtigten eingesehen werden. Bei wiederholten oder bei schweren Verstößen wird die Akte der Schulleitung vorgelegt, welche dann über weitere Disziplinarmaßnahmen entscheidet.

Bei einem Ausschluss von mehr als drei Tagen oder bei einem Schulverweis wird das Verfahren, so wie im Artikel 45 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen angewandt.

Ein Schulverweis wird zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule wirksam, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt des Einschreibebriefes.

Das Formular bezüglich der Ordnungsstrafen und Disziplinarmaßnahmen wird den Eltern/den Erziehungsberechtigten über den Schüler zur Unterschrift unterbreitet.

Dieses muss der Schule/dem Erzieher am 2. Tag nach Erhalt wieder vorliegen.

DIE BEWERTUNGS- UND VERSETZUNGSKRITERIEN AM RSI

Die Bewertung

Die Leistungsermittlung und -bewertung erfolgt gemäß dem Leitfaden für Leistungsermittlung und -bewertung in den Regelsekundarschulen für das Gemeinschaftsunterrichtswesen.

Im Regelsekundarschulwesen unterscheidet man zwei Formen der Bewertung:

➤ Formative Bewertung

(Artikel 79 und 80 des Grundlagendekretes vom 31.8.1998)

Die formative Bewertung begleitet den Erziehungs- und Lernprozess.

Einerseits liefert sie dem Lehrer die nötigen Informationen, die er für die Ausrichtung seiner alltäglichen Arbeit braucht.

Andererseits zeigt sie dem Schüler seine persönliche Entwicklung, liefert die Informationen, die er braucht, um sein Lernen zu steuern, seine Stärken festzustellen und zu entwickeln oder gegebenenfalls seine Fehler zu korrigieren.

➤ **Normative Bewertung**

(Artikel 81 des Grundlagendekretes)

Die normative Bewertung dient dazu, Bilanz zu ziehen nach einer Etappe des Lernprozesses bzw. nach einem Jahr; sie rechtfertigt die (Nicht)Vergabe eines Studiennachweises. Sie zeigt dem Schüler, seinen Eltern und dem Klassenrat, ob und in welchem Maß der Schüler die im Lehrplan festgelegten Kompetenzen erreicht hat.

Die normative Bewertung erfolgt vorwiegend mittels Noten. Die Noten stützen sich auf Klassenarbeiten, mündliche oder schriftliche Befragungen sowie auf das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers und dessen aktive Teilnahme am Unterricht. Die Note im Zeugnis ist kein rein mathematischer Mittelwert, sie darf aber auch nicht in deutlichen Gegensatz zu den Teilnoten stehen, die den Eltern im Laufe des Semesters mitgeteilt worden sind.

Versetzungentscheidungen

Der Klassenrat befindet über die Versetzung eines Schülers. Er entscheidet über die Versetzung mit oder ohne Einschränkung oder über die Wiederholung eines Schuljahres. Er empfiehlt ggf. eine Neuorientierung. Alle Entscheidungen werden kollegial getroffen. Nie entscheidet ein Lehrer allein, auch wenn er ein Hauptfach unterrichtet. Auf jeden Fall versucht der Klassenrat zu einem einstimmigen Ergebnis zu gelangen.

Bei seinen Beratungen berücksichtigt der Klassenrat die Möglichkeiten, die der Königliche Erlass vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens eröffnet.

DREI MÖGLICHE VERSETZUNGSENTSCHEIDUNGEN

- **Muster A:** Die Versetzung ohne Einschränkung
Der Schüler hat das Schuljahr bestanden und ist zum nächsthöheren Studienjahr zugelassen.
- **Muster B:** Die Versetzung mit Einschränkung
Der Schüler hat das Schuljahr bestanden und ist zum nächsthöheren Studienjahr zugelassen, mit Ausnahme der Unterrichtsform, Studienrichtung(en) oder Abteilung(en) wie auf der Bescheinigung beschrieben.
- **Muster C:** Die Nicht-Versetzung
Der Schüler hat das Schuljahr nicht bestanden.

VERSETZUNGSENTSCHEIDUNGEN IM JUNI

Um versetzt zu werden oder ein Abschlusszeugnis/ Studienzeugnis zu erhalten, muss ein Schüler in jeder der bewerteten Rubriken mindestens 50% der Punkte erreicht haben.

Erfüllt ein Schüler diese Bedingung nicht, können sich folgende Situationen ergeben:

- **Eine Note liegt unter 50%:**

Lässt seine positive Einstellung zum Studium auf einen möglichen Erfolg im nächsthöheren Jahr schließen, befindet der Klassenrat über eine Versetzung mit oder ohne Einschränkung. Ansonsten muss der Schüler eine Nachprüfung ablegen.

- **Höchstens vier Noten liegen unter 50%:**

Er muss in der Regel im September Nachprüfungen ablegen. Der Klassenrat bestimmt Art und Anzahl der Nachprüfungen.

Lässt jedoch seine positive Einstellung zum Studium auf einen möglichen Erfolg im nächsthöheren Jahr schließen, kann der Klassenrat über eine Versetzung mit Einschränkung befinden.

- **Mehr als vier Noten liegen unter 50% oder mehr als zwei Noten liegen unter 40%:**

Normalerweise wird der Klassenrat eine Versetzung nicht in Betracht ziehen; eine Neuorientierung dürfte in diesem Fall unerlässlich sein.

Der Klassenrat kann - aus triftigen Gründen - beschließen, den Schüler trotzdem zu Nachprüfungen zuzulassen. Der Klassenrat bestimmt Art und Anzahl der Nachprüfungen.

VERSETZUNGSENTSCHEIDUNGEN IM SEPTEMBER

Es gelten die gleichen Versetzungskriterien wie im Juni: jeder Schüler muss also in jeder Nachprüfung 50% erzielen und bei den zeitversetzten Prüfungen das erforderliche Soll erreicht haben. Ist dem nicht so, entscheidet der Klassenrat unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren.

BEMERKUNG

Erstes Anpassungsjahr:

Besteht ein Schüler das Jahr, erhält er das Abschlusszeugnis der Grundschule, falls er es noch nicht besitzt.

Berufsbildender Unterricht: zweites Jahr:

Nach erfolgreichem Abschluss dieses Studienjahres erhält der Schüler, der noch nicht im Besitz des Abschlusszeugnisses der Grundschule ist, ein diesem Zeugnis gleichgestelltes Studienzeugnis.

Fernunterricht:

Der Fern- bzw. Heimunterricht gilt als gleichwertiger Unterricht. Deswegen unterliegen in diesem Rahmen erarbeitete Kompetenzen ebenfalls einer formativen und normativen Bewertung.

Ferienarbeiten:

Der Klassenrat kann jedem Schüler, der versetzt wurde, als Unterstützungsmaßnahme eine Ferienarbeit geben. Die Note einer Ferienarbeit

fließt im anschließenden Schuljahr mit 15% in die Note des 1. Semesters für das betreffende Unterrichtsfach ein.

Bewertete und schriftliche Vorbereitung für Nachprüfungen:

Wird eine schriftliche Vorbereitung auferlegt, dann fließt die Note zu **10%** in die Nachprüfung ein.

4 DIE EINSPRUCHSMÖGLICHKEITEN GEGEN EINEN SCHULVERWEIS ODER GEGEN EINE ENTSCHEIDUNG DES KLASSEN-RATES

EINSPRUCH GEGEN EINEN SCHULVERWEIS

Gemäß Artikel 38 und 39 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen kann der volljährige Schüler oder andernfalls sein Erziehungsberechtigter gegen einen Schulverweis vor der Einspruchskammer des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Beschwerde einlegen. Der Einspruch muss begründet sein und erfolgt schriftlich innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Entscheidung. Es steht dem Beschwerdeführer frei, der Einspruchskammer Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit beitragen können. Die Unterlagen beinhalten keine Schriftstücke über Entscheidungen bezüglich anderer Schüler. Die Einspruchskammer befindet darüber, ob die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen bei der Entscheidungsfindung eingehalten worden sind.

Der Einspruch muss per Einschreiben an den Vorsitzenden und an den Schriftführer der Einspruchskammer im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen, gesandt werden.

Der Schulverweis tritt zum Zeitpunkt der Einschreibung in eine andere Schule, jedoch spätestens 15 Kalendertage nach Erhalt dieses Einschreibebriefes, in Kraft.

Laut Artikel 38 und 39 des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen haben Sie das Recht, die Disziplinarakte einzusehen.

Gegebenenfalls können Sie mit einem Rechtsbeistand der Anhörung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes beiwohnen. Bei einem Schulverweis besteht keine schulinterne Einspruchsmöglichkeit.

EINSPRUCH IN DER SCHULE GEGEN EINEN KLASSEN-RATS-ENTSCHEID

Spätestens am 2. Arbeitstag nach der offiziellen Bekanntgabe der Klassenratsentscheidung kann der volljährige Schüler oder andernfalls sein Erziehungsberechtigter schriftlich beim Schulleiter Einspruch gegen den Versetzungsentscheid oder die Vergabe eines Studienachweises beim Schulleiter Einspruch erheben. Diese Frist muss unbedingt eingehalten werden.

Der Schulleiter bestätigt die Entscheidung des Klassenrates oder annulliert sie und beruft den Klassenrat erneut ein. Am ersten Arbeitstag nach Ablauf der zweitägigen Beschwerdefrist tagt der Klassenrat erneut und gibt am selben Tag seine

Entscheidung bekannt.

Ist der volljährige Schüler oder der Erziehungsberechtigte nicht mit der Bestätigung der Entscheidung durch den Schulleiter oder mit der erneuten Entscheidung des Klassenrates einverstanden, hat er das Recht, den Einspruch beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzulegen.

EINSPRUCH BEI DER EINSPRUCHSKAMMER

Der Einspruch erfolgt schriftlich per Einschreiben innerhalb von fünf Kalendertagen (Datum des Poststempels) nach Bekanntgabe der bestätigten bzw. erneuten Entscheidung des Schulleiters bzw. des Klassenrates.

Der Einspruch muss begründet sein.

Der Einspruch wird gerichtet an:

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Einspruchskammer
Gospertstraße 1
4700 Eupen

Eine Kopie des Einspruchs muss der volljährige Schüler oder der Erziehungsberechtigte dem Schulleiter gleichzeitig zustellen.

ENTSCHEIDUNG DER EINSPRUCHSKAMMER:

1 Schulverweis

Die Einspruchskammer entscheidet über die Beschwerde fünf Tage nach Erhalt des Einspruchs. Sie kann einen Schulverweis annullieren.

2 Nichtversetzung bzw. eingeschränkte Versetzung

Die Einspruchskammer entscheidet spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn des nächsten Schuljahres über Beschwerden gegen Entscheidungen der Juniberatungen, und spätestens am 25. September über Beschwerden gegen Entscheidungen der Septemberberatungen.

Sie kann Entscheidungen aufheben, aber nicht annullieren. In diesem Fall wird der Klassenrat erneut mit der Angelegenheit befasst, er muss innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Einspruchskammer neu beraten und entscheiden. Diese erneute Entscheidung wird unmittelbar nach der Klassenratssitzung per Einschreiben mitgeteilt. Gegen diese erneute Entscheidung des Klassenrates kann kein erneuter Einspruch bei der Einspruchskammer werden.

5 ROBERT-SCHUMAN-MEDIOTHEK

Die Schulmediothek ist ein Ort der Information, der Arbeit und der Kommunikation. Um dies zu gewährleisten, ist ein Mindestmaß an Rücksichtnahme erforderlich.

Daher gelten in Ergänzung zur Schulordnung des Robert-Schuman-Instituts, die im Dokument „Schulmediotheksordnung“ enthaltenen Benutzungsregeln.

6 FACHSPEZIFISCHE SCHULORDNUNG

In folgenden Abteilungen gibt es eine ergänzende fachspezifische Schulordnung:

- Allgemeine und bioästhetische Schönheitspflege
- Bauschreiner
- Betreuer für Kindergemeinschaft
- Chemie – und Biochemie
- Digital gesteuerte Werkzeugmaschinen – Holz
- Digital gesteuerte Werkzeugmaschinen – Metall
- Familienhelfer, soziale Dienstleistung
- Feinkost
- Industrie-Elektrotechnik
- Informatik-Elektronik
- Maschinenbautechniker
- Pflegehelfer
- Restaurateur/Kochgehilfe
- Zerspanungsmechanik